

Mitteilung des Senats vom 19. August 2008

Stellungnahme des Senats zum „30. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz“

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 30. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zum Datenschutz (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2007) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Stellungnahme des Senats zum „30. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz“

Die Sicherung der verfassungsrechtlich verbürgten informationellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger und des Grundrechtes auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme sind zentrale politische Anliegen des Senats. Der in den vergangenen Jahren erreichte hohe Datenschutzstandard im Land Bremen konnte auch im Berichtszeitraum gehalten werden, auch wenn es Einzelfälle gab, in denen der Landesbeauftragte berechtigte Kritik übte. Der Senat hat zur Lösung dieser Fälle in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ergriffen und bekräftigt seine Absicht, dies auch künftig zu tun.

Zu den Einzelheiten des 30. Jahresberichts nimmt der Senat unter Bezugnahme auf die Nummerierung im Jahresbericht wie folgt Stellung:

6. Datenschutz durch Technikgestaltung und –bewertung

6.1. Übernahme Bremer Datenverarbeitungsverfahren durch Dataport

Der Berichtszeitraum war von den Folgen der Überleitung des Eigenbetriebes fidatas Bremen auf die von den vier Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern getragene Anstalt öffentlichen Rechts Dataport und durch die Auflösung der ID Bremen GmbH und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Bremer IT-Landschaft geprägt. Im Zusammenhang mit der Standortverlagerung der bremischen Verfahren vom Rechenzentrum der ID Bremen GmbH auf Rechenzentren von Dataport galt es zunächst, den für die bremische Verwaltung unverzichtbaren Produktionsbetrieb der Verfahren aufrecht zu erhalten. Die spezifisch bremischen Ausprägungen der Datenschutzregularien, insbesondere die Besonderheiten der zuvor in Bremen praktizierten Aufsichtsfunktionen des Auftragsgebers, wurden Dataport in einer Arbeitsgruppe vermittelt. Diese Arbeitsgruppe wurde im Zusammenhang mit dem Standortverlagerungsprojekt eingesetzt, setzte ihre Arbeit aber auch noch nach dessen Abschluss fort. Ihr gehörten neben Vertreterinnen und Vertretern der Freien Hansestadt Bremen und

Dataports auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfDI und des Gesamtpersonalrates an.

Im Oktober 2007 entdeckte der hamburgische Datenschutzbeauftragten bei einem fingierten Angriff von innen Sicherheitslücken im Behörden-Computernetz der Freien und Hansestadt Hamburg, zu dem auch das interne Datennetz von Dataport gehört. Wie dem LfDI im Januar 2008 offiziell - zuvor aber schon informell - mitgeteilt, hatten diese Sicherheitslücken keine Auswirkungen auf bremische Verfahren, weil die Verwaltungsnetze aus Hamburg und Bremen durch Arbeitsplatzrechner der jeweilig anderen Verwaltung technisch nicht erreichbar sind. Die Systeme (Server, Großrechner), auf denen die bremischen Verfahren betrieben werden, sind ebenfalls durch technische Maßnahmen getrennt und nicht aus dem hamburgischen Verwaltungsnetz erreichbar. Dies gilt aber nur so lange noch uneingeschränkt, wie der Betrieb der vom Rechenzentrum der ID Bremen GmbH auf abgeschottete Rechner von Dataport verlagerten bremischen Verfahren auf diesen Rechnern fortgeführt wird. Gegenwärtig werden die bremischen Verfahren auf die Dataport - Rechenzentrumsumgebung migriert. Durch die Einbringung entsprechender Passagen in das Netzwerksicherheitskonzept von Dataport wurden im Rahmen dieser Verfahrensmigration bereits bremische Datenschutzanforderungen berücksichtigt.

Im Rahmen des Projektes zum gemeinsamen Betrieb der IT-Verfahren der Trägerländer im Steuerbereich bei Dataport befasste sich das Teilprojekt "Wahrung des Steuergeheimnisses, des Datenschutzes und der IT-Sicherheit im Data Center Steuern" mit der IT- Sicherheit und den rechtlichen Rahmenbedingungen der Auftragsdatenverarbeitung im Data Center Steuern bei Dataport und setzte sich mit den Anregungen der Landesbeauftragten für den Datenschutz auseinander. Dabei wurden zunächst die dringend benötigten Vorgaben für den Serviceschein IT-Sicherheit erarbeitet. Es erfolgte die Erarbeitung eines Konzepts für ein übergreifendes Sicherheitsmanagement zwischen Auftraggebern und Auftragnehmer sowie eines Stufenplanes zur Erstellung eines IT-Sicherheitskonzepts (Inhaltsstruktur) als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen. Das IT-Sicherheitskonzept für das DCS wird vereinbarungsgemäß von Dataport erstellt. Die Landesbeauftragten für Datenschutz der Trägerländer wurden in insgesamt drei Veranstaltungen über den Stand der Arbeiten unterrichtet. In allen Veranstaltungen wurde die konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen den Landesbeauftragten für Datenschutz, den beteiligten Steuerverwaltungen und Dataport betont. Zwischen den beteiligten Ländern und Dataport besteht Einvernehmen, dass die Erledigung der offenen Punkte in einem gemäß DCS-Sicherheitsmanagement-Konzept eingesetzten IT-Sicherheitsmanagement mit hoher Priorität verfolgt werden.

Insgesamt sieht der Senat aber auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Datensicherheit bei Dataport weiterhin noch Handlungsbedarf. Auf bremischen Vorschlag ist deshalb in der Verwaltungsratssitzung von Dataport am 7.7.2008 eine Arbeitsgruppe der Trägerländer und Dataports eingesetzt worden, in der Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit bei Dataport bearbeitet werden.

6.2. Dataport: Zentraler Service Desk für Dataport Bremen

Der LfDI hat gegenüber der Senatorin für Finanzen erklärt, dass er die technischen und organisatorischen Regelungen für den Einsatz der im Bericht beschriebenen Fernunterstützungssoftware für angemessen hält, diese Einschätzung allerdings mit

der Forderung nach Verschlüsselung und Revisionssicherheit verknüpft. Diese Forderungen lassen sich in der bestehenden Infrastruktur von Dataport nicht mehr sinnvoll umsetzen, weil im Rahmen der internen Standardisierung von Dataport die Ablösung dieses Werkzeugs für die bremischen Kunden vorgesehen ist.

Die Senatorin für Finanzen wird sich dafür einsetzen, dass die Verfahren schnellstmöglich abgelöst werden und Nachfolgeprodukte datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Sie misst diesem Thema im Zusammenhang mit der Gewinnung weiterer Kunden in der Freien Hansestadt Bremen für diese Dienstleistung gesteigerte Bedeutung bei.

8. Personalwesen

8.1 Keine Aufzeichnung von Telefongesprächen zur Störungsbeseitigung

Ein sporadisch auftretender Fehler an einem Telefonanschluss in der Dienststelle der Senatorin für Finanzen konnte nicht beseitigt werden. Der Diensteanbieter erklärte dazu, die einzige Möglichkeit zur Fehlersuche bestehe in der Aufzeichnung der Telefongespräche der betroffenen Anschlüsse. Der LfDI sprach sich gegen die Aufzeichnung von Gesprächen in diesem Fall aus und begründete dies mit §100 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz. Er verwies dabei auch auf die gleichlautende einhellige Rechtsauffassung in den anderen Bundesländern. Wie die Fehlerbehebung in den anderen Bundesländern aus Sicht der LfDI geschieht, wurde dabei nicht beschrieben. Der Betreiber hat sich - nach eigenem Bekunden - bei dem LfDI nach den Regelungen in anderen Bundesländern erkundigt, aber darauf keine Antwort erhalten. Gegenwärtig wird versucht, das Problem mit höherem technischen Aufwand anderweitig zu lösen. In Frage käme hier z. B. die Verlegung des Anschlusses auf andere physikalische Leitungen und die Anfrage beim Hardwarehersteller.

9. Inneres

9.1 Videoüberwachung in Polizeifahrzeugen

Die vom LfDI angeforderte Verfahrensbeschreibung im Zusammenhang mit der Ausstattung von Polizeifahrzeugen, in denen das Vorgehen der Beamtinnen und Beamten bei Anhalte- und Kontrollvorgängen im öffentlichen Verkehrsraum aufgezeichnet wird, wurde zwischenzeitlich erstellt und liegt dem LfDI zur Prüfung vor.

9.5 Eingaben im Bereich der Polizeien des Landes Bremen

Die vom LfDI aufgezeigten Fälle werden vom Senator für Inneres und Sport zum Anlass genommen, die Verfahrensweisen im Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Polizei Bremen zu überprüfen, um eventuell vorhandene Regelungslücken zu schließen. Grundsätzlich gilt dabei, dass Verstöße konsequent geahndet werden müssen. Im Einvernehmen mit dem LfDI wurden aufgrund der Eingabe eines Petenten Einträge modifiziert bzw. gelöscht. Die Angaben falscher Beteiligungsarten und Schlüsselnummern waren in diesem Fall auf technische Anpassungen innerhalb des Systems zurückzuführen. Die im Zusammenhang mit den anderen aufgezeigten Fällen ausgesprochene Anregung des LfDI zur Schaffung polizeiinterner Regelungen bezüglich der Einschränkungen von Ermittlungen bei eigener Betroffenheit des Beamten wird geprüft.

9.11 Mobiler Bürgerservice

Ein Grunddatenschutzkonzept für den mobilen Bürgerservice liegt vor. Es ist richtig, dass die Fortschreibung bezüglich der Kommunikation via Funk in diesem Konzept noch fehlt. Auch wenn das Projekt erfolgreich durchgeführt wurde, wird es aufgrund der personellen Situation im Stadtamt zum jetzigen Zeitpunkt nicht fortgesetzt. Vor einer Wiederaufnahme des Angebots der Kommunikation via Funk wird das Datenschutzkonzept fortgeschrieben.

9.13 Fingerabdruckdaten in Reisepässen

Die vom LfDI geäußerte Beobachtung, dass die Überprüfung, ob der richtige Fingerabdruck der Bürgerinnen und Bürger eingescannt wird, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegt, ist richtig. Der Grund hierfür liegt darin, dass das eingesetzte Datenverarbeitungsverfahren dies nicht leisten kann. Eine dementsprechende Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist erfolgt. Die Fingerabdruckdaten wurden schon während der Testphase in Bremerhaven gespeichert. Dies erfolgt nun auch im Echtbetrieb getrennt von anderen Dateien in einer gesonderten Datei.

Die anlässlich der Ausführungen zur Übermittlung der Fingerabdruckdaten geäußerte Einschätzung des LfDI, dass das Bremerhavener Magistratsnetz unsicher sei, hält der Magistrat Bremerhaven für nicht sachgerecht. Wie schon im Bericht des LfDI aus dem Jahre 2000 festgestellt worden sei, sei der Aufbau des Magistratsnetzes in den ersten Jahren zwar durch technische Fragestellungen geprägt gewesen, aber auch die nicht-technischen Aspekte hätten sich damals bereits in der Konsolidierungsphase befunden. Der Magistrat Bremerhaven hält es für unangemessen, acht Jahre später ungeprüft von mangelnder Sicherheit des Magistratsnetzes zu sprechen, da die damalige Infrastruktur mit der heute vorhandenen Infrastruktur nicht vergleichbar sei. Zudem verfüge das Magistratsnetz seit einigen Jahren über eine umfassende Security Policy, auf deren Basis ein mehrstufiges Firewall-System aufgebaut worden sei. Weitere zahlreiche Einzelrichtlinien seien seit dieser Zeit vom Magistrat beschlossen worden. Bereits seit Jahren erfolgten alle bedeutsamen Infrastrukturmaßnahmen in enger Abstimmung mit der datenschutz nord GmbH. Weiterhin sei bereits im Jahre 2002 eine erste technische Sicherheitsanalyse durch eine renommierte externe Firma durchgeführt worden. Mit einem ersten umfassenden Penetrationstest sei die Firma datenschutz nord GmbH im Jahre 2005 beauftragt worden. Diese Überprüfungen würden jetzt ca. alle 2 Jahre durchgeführt, zuletzt im Jahr 2007. Ergebnis dieser Überprüfungen sei die Einschätzung gewesen, dass das Magistratsnetz als sicher zu bezeichnen sei. Auch sei die datenschutz nord GmbH mit der Erstellung eines neuen umfassenden Sicherheitskonzeptes beauftragt worden.

9.14 Anmeldung zur Eheschließung im Internet (xStA-Bürger)

Die im Jahresbericht enthaltene Darstellung zur datenschutzrechtlichen Dokumentation für xStA-Bürger entspricht dem derzeitigen Sachstand. In der Planung für das Projekt "Datenschutzorganisation Stadtamt" war die Erstellung der Dokumentation im Zusammenhang mit derjenigen für das Stadtamt vorgesehen. Nachdem bereits ein Entwurf für xStA-Bürger erarbeitet worden war, ist jedoch die

Erstellung eines Datenschutzkonzeptes für diesen Bereich im Hinblick auf die vorgesehene Einführung elektronischer Personenstandsregister mit dem Inkrafttreten des Personenstandsrechtsreformgesetzes am 01.01.2009 und die Einführung des neuen Standesamtsverfahrens zurückgestellt worden.

9.16 Verfahren ADVIS und BONITAET beim Stadtamt Bremen

Das Stadtamt Bremen übersandte dem LfDI Verfahrensbeschreibungen und Datenschutzkonzepte für die Verfahren „AusländerDatenVerwaltungs- und InformationsSystem (ADVIS) und BONITAET. Letzteres ist ein Programm zum Verwalten und Auswerten von Verpflichtungserklärungen, mit denen sich eine Person verpflichtet, für die Lebenskosten von Ausländer/-innen im Bundesgebiet aufzukommen. Aufgrund der knappen hierfür zur Verfügung stehenden Ressourcen konnte eine erneute inhaltliche, fundierte und abschließende Auseinandersetzung des Stadtamtes mit den Empfehlungen des LfDI zum IT-Fachverfahren BONITAET erst im März 2008 erfolgen. Eine entsprechende Stellungnahme liegt dem LfDI inzwischen vor. Ursprünglich war für das Jahr 2007 eine Neubeschaffung des IT-Fachverfahrens BONITAET geplant. Aufgrund der finanziellen Situation war dieses aber nicht möglich und lässt sich wegen der gegenwärtigen Haushaltsslage auch in diesem Jahr nicht realisieren. Mit der Aufarbeitung der vom LfDI übermittelten datenschutzrechtlichen Hinweise zum IT-Fachverfahren ADVIS wurde zwischenzeitlich begonnen.

9.17 Übermittlung von Meldedaten an politische Parteien vor den Wahlen

Der LfDI stellt fest, dass die Bekanntmachung des Widerspruchsrechts gegen die Weitergabe von Einwohnermelddaten an Parteien im Vorfeld der Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven zu spät erfolgt sei. Der Magistrat Bremerhaven stellt hierzu fest, dass es bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 21.11.2006 zum Meldegesetz als Zeitrahmen für die öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchsrechts den gesetzlichen Hinweis gab, dies müsse „rechtzeitig vor der Wahl“ erfolgen. Das Änderungsgesetz zum Meldegesetz, das regelt, dass der öffentliche Hinweis auf das Widerspruchsrecht „spätestens acht Monate vor der Wahl“ zu erfolgen hat, sei am 01.12.2006 in Kraft getreten. Mit Schreiben vom 04.12.2006 sei von der Meldebehörde des Magistrats Bremerhaven die Veröffentlichung veranlasst worden. Angesichts der Tatsache, dass die neue Bestimmung erst drei Tage zuvor in Kraft getreten war, sei eine frühere Bekanntmachung nicht möglich gewesen.

9.19 Neufassung der Richtlinien über die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS-Richtlinien)

Die Richtlinien über die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS-Richtlinien) sind von der Polizei unter Mitwirkung des LfDI überarbeitet und neuen Entwicklungen angepasst worden. Alle Problempunkte konnten bislang einvernehmlich gelöst werden. Die Frage der Speicherungsdauer von sogenannten personenbezogenen Hinweisen wird zur Zeit noch bearbeitet. Es ist davon auszugehen, dass in Kürze auch hierfür eine Lösung gefunden werden wird.

10. Justiz

10.1 Prüfung von Gerichtsvollziehern

Soweit dem Senat bekannt erstreckten sich die Prüfungen des LfDI auf die Datenverarbeitung von drei der insgesamt 37 im Land Bremen tätigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Die im Bericht verwendeten verallgemeinernden Feststellungen wie etwa, dass die in Bearbeitung befindlichen und abgeschlossenen Vorgänge „häufig unzureichend gegen unbefugte Einsichtnahme geschützt aufbewahrt wurden“ und „häufig Personen aus dem persönlichen Umfeld des Gerichtsvollziehers die PC der Gerichtsvollzieher für andere Zwecke nutzen“, relativieren sich dadurch. Leider lagen die Prüfberichte den einzelnen Gerichtsvollziehern jedenfalls bis zum 21. Mai 2008 noch nicht vor, so dass die geprüften Gerichtsvollzieher zunächst aus der Lokalpresse über die in ihren Büros vorgefundenen Mängel informiert worden sind. Ein umgehender Versand der Prüfberichte hätte es den Gerichtsvollziehern zeitiger ermöglicht festgestellte Mängel abzustellen.

Ungeachtet dessen erkennt der Senat an, dass Handlungsbedarf besteht. Der Vorschlag des LfDI, den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern eine Orientierungshilfe für eine datenschutzgerechte Konfiguration und Nutzung von EDV-Systemen zur Verfügung zu stellen, wird aufgegriffen. Die Orientierungshilfe war Gegenstand einer gemeinsamen Besprechung des LfDI und des Senators für Justiz und Verfassung mit Vertretern des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes – Landesverband Bremen – e.V. und der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtin bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen. Dabei wurden die Vorgaben des LfDI zur Sicherung des Datenschutzes im Gerichtsvollzieherbüro von allen Beteiligten für sinnvoll erachtet und die umfangreiche Ausarbeitung begrüßt. Allerdings werden die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zur technischen Umsetzung der Vorschläge im Regelfall einen externen Dienstleister einschalten müssen. Der LfDI hat die abgestimmte Orientierungshilfe den Präsidenten der Amtsgerichte zur Weiterleitung an die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher übermittelt.

10.3. Jugendstrafvollzugsgesetz

Der LfDI hatte mit Schreiben vom 7. März 2007 die Regelung des § 92 Absatz 2 des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes kritisiert. Danach unterliegen Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen und Angehörige vergleichbarer Berufe bezüglich der personenbezogenen Daten der Gefangenen einer Schweigepflicht auch gegenüber der Vollzugsanstalt und ihrer Aufsichtsbehörde. Sie haben sich jedoch gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Der LfDI hatte sich gegen die Verpflichtung zur Offenbarung ausgesprochen. Daraus erwachse die Gefahr, dass beispielsweise Erkenntnisse aus der psychologischen Betreuung in Vollzugsentscheidungen aller Art einflössen. Zu bevorzugen sei eine Befugnisregelung ohne Verpflichtung zur Auskunft.

Diese Änderungsvorschläge sind bewusst nicht in den Gesetzentwurf übernommen worden. Die Offenbarungspflicht ist notwendig, um die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter in die Lage zu versetzen, ihrer oder seiner Gesamtverantwortung für die Anstalt gerecht zu werden. Sie oder er muss sich die erforderlichen Informationen verschaffen können, um die Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Anstalt ausüben und die Anstalt vertreten zu können. Die Informationspflicht besteht allein gegenüber dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin und steht unter dem

Vorbehalt der Erforderlichkeit. Die offenbarten Daten der Gefangenen fließen also nur in Entscheidungen auf Leitungsebene ein. Im Übrigen gilt die Schweigepflicht gegenüber der Anstalt und ihrer Aufsichtsbehörde fort. Die vom LfDI favorisierte Befugnisregelung könnte die Angehörigen der Heilberufe in Konflikt mit der ihnen vorgesetzten Anstaltsleitung bringen und würde ihnen eine Abwägung zwischen dem Schutz der Daten der Gefangenen und den Belangen der Anstalt aufbürden, mit denen sie sonst nicht primär befasst sind.

11. Gesundheit und Krankenversicherung

11. 1 Mammographie-Screening

Den differenzierten Ausführungen des LfDI wird zugestimmt. Insbesondere die Problematik des Abgleichs von Daten der Krebsregister mit denen des Mammographie-Screenings steht in letzter Zeit im Fokus der Fachdebatten. Die diesjährige Gesundheitsministerkonferenz hat sich ebenfalls mit dem Thema („Qualität der Brustkrebsversorgung“) beschäftigt und spricht sich u.a. für eine entsprechende rechtliche Änderung der Krebsfrüherkennungsrichtlinien aus. Hier sind selbstverständlich datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

11.2. Prüfung im Bereich Krankengeld der AOK Bremen/Bremerhaven

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird die Feststellungen des LfDI zu datenschutzrechtlichen Verstößen bei der AOK Bremen/Bremerhaven im Rahmen ihrer Aufsichtsführung prüfen. Sofern festgestellte Mängel direkt durch die Krankenkasse behoben werden können, wird die Aufsichtsbehörde auf deren Beseitigung hinwirken. Hinsichtlich der Mängel, die nicht im Verantwortungsbereich der AOK Bremen/Bremerhaven liegen, wird sie die Krankenkasse dazu veranlassen, die zuständigen Stellen über die Feststellungen des LfDI zu informieren. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales weist jedoch darauf hin, dass nach ihrer Kenntnis ein wesentlicher Teil der beanstandeten Mängel auf den Einsatz eines bundesweit entwickelten und auf Bundesebene auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten begleiteten EDV-Programms zurückzuführen ist.

11.3. Gesundheitskarte

Der Senat findet die Ausführungen des LfDI zur elektronischen Gesundheitskarte zutreffend. Die Freie Hansestadt Bremen hat sich aus den Anwendungstests für die Gesundheitskarte verabschiedet. Die flächendeckende Einführung der elektronischen Gesundheitskarte hat sich verzögert und wird voraussichtlich erst im 3. (ggf. 4. Quartal) zunächst in einer Region in NRW erfolgen. Der Deutsche Ärztetag hat erhebliche Bedenken gegen die elektronische Gesundheitskarte geäußert, darüber hinaus finden derzeit Verhandlungen statt über das Sitzland des zukünftigen elektronischen Gesundheitsberuferegisters. Die diesjährige Gesundheitsministerkonferenz hat die Gesamtproblematik aufgegriffen. Insgesamt wird sich die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte wie des elektronischen Gesundheitsberuferegisters verzögern.

12. Arbeit und Soziales

12.3. Kindeswohl

12.3.1: Kindeswohlgesetz

Die Anmerkungen des Landesbeauftragten für Datenschutz zum Kindeswohlgesetzes (KiWG) wurden insofern berücksichtigt, als flankierend zur Verabschiedung des KiWG im Gesundheitsbereich weitreichende und vorrangig aufsuchende Strukturen zur Sicherung des Kindeswohls in die Wege geleitet wurden (u.a. Ausbau der Familienhebammen sowie das Projekt „TippTapp“). In den Fällen, in denen Ärzte ihrer Mitteilungspflicht nicht nachkommen, entstehen abweichend von der Darstellung des LfDI keine Nachteile für die betroffenen Familien. Das Gesundheitsamt vergewissert sich noch vor Einleitung weiterer Maßnahmen routinemäßig bei den Familien durch Nachfrage, ob trotz womöglich fehlender Meldung des Arztes eine Vorsorgeuntersuchung stattgefunden hat. Im weiteren Verlauf wurde u. a. auch aufgrund der Einwände des LfDI das Gesetzesvorhaben zur Ausgestaltung der Meldepflicht unter Verwendung der Krankenversicherungskarte nicht weiter verfolgt. Fachspezifische Ergänzungen zur bereits mit dem LfDI abgestimmten Verfahrensbeschreibung wurden unter Berücksichtigung des abgestimmten generellen Datenschutzkonzeptes des Gesundheitsamtes Bremen mit Blick auf die noch nicht erstellte Software einvernehmlich zurückgestellt. Die politische Diskussion zum Kindeswohl wird derzeit intensiv fortgesetzt. Aktuelle Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz sowie ein Umlaufbeschluss der Gesundheitsministerkonferenz enthalten konkrete Vorschläge zur weiteren Optimierung.

12.3.2: Meldung von Kindern, die im Haushalt von Substitutionspatienten leben

Die Kassenärztlichen Vereinigung Bremen hatte alle substituierenden Ärztinnen und Ärzte aufgefordert mitzuteilen, bei welchen Substitutionspatientinnen und -patienten Kinder im Haushalt leben. Nunmehr erfolgt eine Meldung von Namen, Vornamen und Geburtsdaten mit Einwilligung der Betroffenen direkt von den substituierenden Ärztinnen und Ärzten an das Amt für Soziale Dienste, Abteilung Junge Menschen und Familie. In regelmäßig stattfindenden Gesprächen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen wird u. a. auch über die Entwicklung von Vereinbarungen und Verfahren gesprochen. Sofern sich hierbei zeigen sollte, dass die getroffenen Vereinbarungen nicht greifen, wird das Ressort erneut zu einem Gespräch mit dem LfDI einladen.

12.3.3: Betreuung drogenabhängiger Schwangerer und Eltern

Die fachliche Weisung „Umgang mit Kindern substituierter Mütter/Väter bzw. Eltern“ und das Konzept für einen Kontrakt „Leitlinien und Verfahrensregeln für die Beratung und Betreuung drogenabhängiger Schwangerer, Mütter und Eltern durch die Bremer Drogenhilfe“, der vom Gesundheitsamt und zwei bremischen Drogenhilfeinrichtungen unterzeichnet werden soll, werden überarbeitet. Die in diesem Zusammenhang von Seiten des LfDI eingebrachten Anregungen finden Berücksichtigung. Der Entwurf befindet sich zur Zeit in der weiteren Abstimmung und soll vor Inkraftsetzung dem Jugendhilfeausschuss/der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration sowie der Deputation für Arbeit und Gesundheit vorgelegt werden. Zur Sicherstellung der datenschutzrechtlich sachgerechten Aufgabenwahrnehmung ist zudem vorgesehen, im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung eine Veranstaltung zur einheitlichen Anwendung durch die

Sozialzentren sowie der beteiligten Fachdienste, Kooperationspartner bzw. zu beteiligender Fachkräfte vorzunehmen.

Auf das Verfahren wird auch in der „Gemeinsamen Empfehlung zur Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger im Land Bremen“ (SAFGJS, Ärztekammer Bremen, Kassenärztliche Vereinigung Bremen, AOK und HKK) hingewiesen. Um in Zukunft zu erfahren, ob eine Elternschaft vorliegt, ist vor Beginn der Behandlung eine solche Elternschaft zu erfragen und eine Einverständniserklärung vorzulegen, die der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt erlaubt, diese Tatsache dem Jugendamt zu melden. Sofern bei Substituierten regelmäßiger Beigebrauch vorliegt, gilt dies als akute Gefährdung des Kindeswohls. Damit ist eine adäquate Einbeziehung des Jugendamtes zur Koordinierung geeigneter Maßnahmen zu veranlassen. Die „Gemeinsame Empfehlung zur Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger im Land Bremen“ haben alle substituierenden Ärztinnen und Ärzte mit einem Anschreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen im Mai 2008 erhalten.

12.3.4. Aufforderung an Krankenhäuser zur Datenübermittlung an das Amt für Jugend und Familie

Der Magistrat Bremerhaven ist der Auffassung, dass der LfDI fälschlicherweise den Eindruck erwecke, dass das Amt für Jugend, Familie und Frauen im Zusammenhang mit einem elektronischen Hinweis an zwei Bremerhavener Krankenhäuser im Zusammenhang mit übermäßigem Alkohol- oder Drogengenuss von Kindern und Jugendlichen sachdienliche Hinweise des Datenschutzes ignoriere. In der E-Mail wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, das Amt bei Kindeswohlgefährdungen durch Alkohol oder Drogen zu informieren. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen habe an keiner Stelle die ärztliche Schweigepflicht in Frage gestellt. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Einzelfallentscheidung - und damit die Berücksichtigung der in den Krankenhäusern in Bremerhaven geltenden rechtlichen Bedingungen einschließlich der Schweigepflicht - selbstständig und selbstverantwortlich in den Krankenhäusern zu treffen sei. Wenn die Krankenhäuser - analog der Entscheidungen bei körperlichen Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch - den Gefährdungen für „Leib und Seele“ des jungen Menschen, die nach Auffassung des Magistrats Bremerhaven in Fällen von Alkohol- oder Drogenintoxikationen nicht geringer zu bewerten sei, nicht mit eigenen Mitteln begegnen könnten, könnten sie auf das Angebot des Amtes zurückgreifen.

13. Bildung und Wissenschaft

13.1 „Erst die Daten, dann das Abiturzeugnis“

Bei der Evaluation im Zusammenhang mit der Einführung zentraler Prüfungen war der Inhalt des Fragebogens strittig, den Schülerinnen und Schüler in Bremerhaven beantworten sollten. Nach Auffassung des Magistrats Bremerhaven sind die vom LfDI geäußerten Anforderungen berücksichtigt worden. Federführend bei der Durchführung der Erhebung sei allerdings die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und nicht das Schulamt Bremerhaven. Bei der Überlegung, wie in Bremerhaven die Anzahl der abgegebenen Fragebögen in der Nacherhebung erhöht werden könne - die Schülerinnen und Schüler sind in der Regel im Zeitraum zwischen Abiturprüfung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bzw. Abiturzeugnisausgabe nicht in der Schule anwesend -, sei in der Tat auch das

Gedankenmodell „Kopplung der Rückgabe des Fragebogens mit der Aushändigung des Abiturzeugnisses im Juni 2007“ eingebracht worden. Diese Idee sei allerdings bereits im März 2007 unter Berücksichtigung des Einwands des LfDI verworfen worden.

14. Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

14.1 Onlineanbindung der örtlichen Fahrerlaubnisbehörden an das Zentrale Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrtbundesamt

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa wird sich im Rahmen der Beteiligung an Gremien und Ausschüssen im Zusammenhang mit der Einführung des Zentralen Fahrerlaubnisregisters beim Kraftfahrtbundesamt und der Abschaffung der örtlichen Fahrerlaubnisregister für die notwendigen Änderungen und Anpassungen im Straßenverkehrsgesetz und der Fahrerlaubnisverordnung für rechtsverbindliche Festlegungen für Datensicherheit und Beweissicherung einsetzen. Voraussetzung für die Auflösung der örtlichen Register ist der Datenabgleich gemäß § 65 Absatz 10 Straßenverkehrsgesetz. Dieser wurde bei den bremischen Fahrerlaubnisbehörden bislang noch nicht durchgeführt. Die Fahrerlaubnisbehörden stehen in engem Kontakt mit dem Kraftfahrtbundesamt und streben den Datenabgleich nach Vorliegen aller Voraussetzungen in naher Zukunft an.

14.2. Zugriff der Bauordnungsbehörde auf das Melderegister

Die mit dem LfDI abgestimmten und vor einem Jahr an den Senator für Inneres weitergeleiteten Entwürfe für einen erweiterten Zugriff der Bauordnungsbehörde und der Katasterbehörden auf das Melderegister konnte der Senator für Inneres laut erbetener Zwischennachricht aus Kapazitätsgründen noch nicht in die Bremische Melddatenübermittlungsverordnung (BremMeldDÜV) übernehmen. Der Senator für Inneres wird die Ressorts und den LfDI bei der Novellierung der BremMeldDÜV beteiligen.

15. Finanzen

15.1 Einführung einer lebenslangen Identifikationsnummer für jeden Bürger

Der LfDI kritisiert, dass bei dem geplanten Vorhaben „openELSTER“ die im Rahmen des Verfahrens für die elektronische Steuererklärung ELSTER zur Authentifizierung aufgebaute Trustcenter-Infrastruktur anderen öffentlichen Stellen für E-Government-Anwendungen zur Verfügung gestellt werden soll, weil die Gefahr bestehe, dass die hierfür verwandte steuerliche Identifikationsnummer künftig die Basis von Persönlichkeitsprofilen bilden werde.

Die Senatorin für Finanzen teilt die Bedenken des LfDI bezüglich einer zweckfremden Verwendung des Steueridentifikationsmerkmals. Nach Ihrer Auffassung besteht darüber hinaus für einen möglichen Dienst „OpenELSTER“ in der Form, in der er bisher von der Steuerverwaltung vorgeschlagen wurde, auch aus technischen Gründen noch Klärungsbedarf. Dabei gilt es insbesondere zur prüfen, inwieweit dieser Dienst in die zur Zeit im Aufbau befindliche E-Government-Infrastruktur passt, die von der gemeinsamen Bund-Länder-Initiative „Deutschland-Online“ verwendet wird. Bremen setzt sich dafür ein, dass hier keine Doppel- oder Parallelentwicklungen stattfinden.

Das bayerische Finanzministerium und das Bundesfinanzministerium haben als Reaktion auf die vom LfDI genannten datenschutzrechtlichen Bedenken angekündigt, dass auch andere technische Lösungen zur Benutzeridentifizierung denkbar sind, die nicht erfordern, dass die Steuernummer bzw. Identifikationsnummer einer steuerfremden Behörde mitgeteilt werden muss. Die Senatorin für Finanzen wird unabhängig vom Ergebnis dieser noch ausstehenden Prüfungen in jedem Fall darauf bestehen, dass Authentifizierungsdienste wie OpenELSTER einvernehmlich mit den Datenschutzbeauftragten entwickelt werden.

16. Wirtschaft und Häfen

16.2. Neues Bremisches Hafensicherheitsgesetz

Im April 2007 wurde das neue Bremische Hafensicherheitsgesetz (BremHaSiG) verabschiedet, zu dem der LfDI um Stellungnahme gebeten worden war. Die Anmerkungen des LfDI wurden zu einem Teil berücksichtigt.

Der LfDI kritisierte daneben, dass die Unbedenklichkeitsbescheinigungen, deren Inhalt gemäß §§ 20 Absatz 1 Satz 2, 19 Absatz 2 BremHaSiG an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt weitergegeben und gespeichert werden darf, nun auch Angaben zum Wohnort und zur Staatsangehörigkeit enthalten und insofern über die Datenangaben nach § 16 Abs. 3 Bremisches Hafensicherheitsgesetz alter Fassung hinausgehen. Bei der Erörterung des § 19 Absatz 2 BremHaSiG haben sich der Senator für Wirtschaft und Häfen und der Senator für Inneres und Sport einvernehmlich auf eine Erhebung der Daten über den Wohnort und die Staatsangehörigkeit verständigt. Maßgeblich hierfür waren zum einen die rechtlichen Vergleiche zum Luftsicherheitsgesetz und zum Hamburger Hafensicherheitsgesetz, zum anderen die praktische Überlegung, nach der den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, die für die Zuverlässigkeitserprüfungen im Luftsicherheits- und im Hafensicherheitsbereich eingesetzt werden, kein unterschiedliches Mitteilungsverfahren zugemutet werden sollte.

Der LfDI hatte schließlich kritisiert, dass in §§ 17 Absatz 1 Nr. 2, 20 Absatz 1 u. 2 BremHaSiG eine Mitteilung von zuverlässigkeitssrelevanten „Informationen“ (statt „Tatsachen“) vorgesehen ist. In diesem Punkt hatte der Senator für Wirtschaft und Häfen eine Verwendung des Tatsachenbegriffs befürwortet. Der Senator für Inneres und Sport setzte sich für den Begriff „Informationen“ ein, weil im Verfassungsschutzbereich im Wesentlichen auf Informationsbasis gearbeitet werde. An der ursprünglich geplanten Formulierung wurde festgehalten. In der abschließenden Abstimmung mit dem LfDI erhob dieser keine Einwände.